



Landesgütegemeinschaft
für Bauwerks- und Betonerhaltung
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Vortragsveranstaltung

Tagungszentrum
Betzenberg,
Kaiserslautern

31.03.2011



www.gessnerlaw.de

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
GESSNER Rechtsanwälte

Risiko Vergabeverfahren

- Verzögerung
- Bauzeitverlängerung
- Mehrkosten
- Schadenersatz



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Bindefristverlängerung

- **BGH Urteil v. 11.05.2009 – VII ZR 11/08**
- Die einfache Bindefristverlängerung durch einen Bieter hat nur die Bedeutung, daß
- das ursprüngliche Vertragsangebot inhaltlich konserviert wird und
- die rechtsgeschäftliche Bindefrist an das Angebot verlängert werden soll (§ 148 BGB, § 19 Nr. 3 VOB/A a.F.)



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Bindefristverlängerung

- **BGH Urteil v. 26.11.2009 – VII ZR 131/08**
- Aussagen dazu, was vertraglich zu gelten hat, wenn die in der Ausschreibung und in dem Angebot enthaltenen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten werden können, sind damit nicht verbunden.
- Insbesondere ändert der Bieter hiermit nicht sein Angebot hinsichtlich der Ausführungstermine ab.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- **BGH, Urteile v. 22.07.2010 – VII ZR 129/09 und VII ZR 213/08**
- Der Zuschlag auf das unveränderte Angebot mit den wegen Zeitablaufs bereits obsolet gewordenen Fristen und Terminen ist die einzige Möglichkeit, das wesentliche Ziel des Vergabeverfahrens, es mit einem Vertragsschluss zu beenden, mit Sicherheit zu erreichen.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Ginge man von einer Annahme unter Abänderungen aus, hätte es der Bieter in der Hand zu entscheiden, ob das bis dahin ordnungsgemäß durchgeführte Vergabeverfahren letztlich vergeblich war;
- er wäre an sein Angebot gerade im Widerspruch zu den erklärten Bindefristverlängerungen faktisch nicht mehr gebunden.
- Außerdem bestünde die Gefahr, dass es möglicherweise nie zu einem Vertragsschluss kommt.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Denn bei jedem mangels Vertragsschluss neu durchgeführten Vergabeverfahren könnten erneut Verzögerungen durch Nachprüfungsverfahren eintreten, die wieder dieselben Folgen hätten.
- An einem solchen Ergebnis kann niemand interessiert sein; es muss tunlichst vermieden werden.
- Deshalb entspricht es im Zweifel dem Interesse beider Parteien, dass mit dem Zuschlag der Vertrag zwischen ihnen bindend zustande kommt.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Dieses Interesse des Auftraggebers zeigt sich auch in der wiederholten Aufforderung an die Bieter, Zustimmungserklärungen zur Bindefristverlängerung, die über die ursprünglich ins Auge gefassten Ausführungsfristen hinausgehen, abzugeben.
- Dies belegt, dass der Auftraggeber in einem solchen Verfahren ein gewichtiges Interesse an einem sicheren, von ihm durch den Zuschlag bestimmten Vertragsschluss mit dem Bieter hat, dessen Angebot sich im Vergabeverfahren als das wirtschaftlichste erwiesen hat.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Würde der Auftraggeber am Ende eines solchen Vergabeverfahrens lediglich eine abändernde Annahme aussprechen, mit der er die wunschgemäß aufrecht erhaltene Bindung des Bieters gerade lösen würde, handelte er im Widerspruch zu den zuvor geäußerten Wünschen auf Verlängerung der Bindefrist.
- Damit muss und kann ein Bieter im Zweifel nicht rechnen.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Auch der Bieter hat ein Interesse am Zustandekommen des Vertrages bereits mit dem Zuschlag,
- weil er ansonsten das im Hinblick auf die Ausführungsfristen neue Angebot des Auftraggebers (ohne Preisänderungen) nicht vorbehaltlos annehmen dürfte, sondern nur abgeändert,
- also als erneutes Angebot im Sinne von § 150 Abs. 2 BGB akzeptieren,
- wollte er sich die Möglichkeit erhalten, Preisänderungen geltend zu machen.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Er könnte dann nicht sicher sein, dass der Auftraggeber sich mit einem solchen Ansinnen auf Preisanpassung einverstanden erklären wird.
- Damit bliebe letztlich - zumindest vorübergehend - der Abschluss eines wirksamen Bauvertrages offen.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- **BGH, Urteil v. 25.11.2010 – VII ZR 201/08**
- Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass ein öffentliches Vergabeverfahren verzögert wird durch ein Planfeststellungsverfahren.
- „Nach Überarbeitung der Gesamt- ablaufplanung werden Ihnen kurzfristig die exakten Fristen für die 2 Bauabschnitte mitgeteilt.“



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Kein Verstoß gegen Nachverhandlungsverbot

- **BGH, Urteile vom 22.07.2010 – VII ZR 129/09 und VII ZR 213/08**
- Jedenfalls im Zeitpunkt der Erklärung des Zuschlags gegenüber dem Bieter ist der Auftraggeber an das Nachverhandlungsverbot des § 24 Nr. 3 VOB/A a.F. noch gebunden, weil anderenfalls der hiermit verbundene Schutz des Wettbewerbs und der Bieter im Vergabeverfahren unvollkommen wäre.
- Auch § 28 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A a.F. erlaubt einen veränderten Zuschlag nur dann, wenn nicht gegen das Nachverhandlungsverbot verstoßen wird.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Kein Verstoß gegen Nachverhandlungsverbot

- Da dem Auftraggeber nicht unterstellt werden kann, gegen das Nachverhandlungsverbot verstoßen zu wollen,
- kann in einem Zuschlag, der das ursprüngliche Angebot akzeptiert,
- auch wenn er eine neue Bauzeit erwähnt,
- grundsätzlich keine Anfrage nach Veränderung der angebotenen Ausführungsfrist,
- weder mit gleich bleibender noch veränderter Vergütungsvereinbarung,
- gesehen werden.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Zuschlag mit neuer Frist

- Damit ergibt die interessengerechte Auslegung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Zuschlagsschreibens, dass die Vergabestelle das Angebot der Bieterin unverändert auch hinsichtlich der Bauzeiten angenommen hat.
- Die Angaben zur neuen Bauzeit, die wegen der inzwischen abgelaufenen alten Bauzeit gefunden werden musste, stellt bei interessengerechter Auslegung keine vergaberechtlich unzulässige Neuverhandlung anderer Vertragsbedingungen dar, sondern einen Hinweis der Vergabestelle darauf, welche neue Bauzeit sie aufgrund der veränderten Umstände für notwendig erachtet.

Zuschlag mit neuer Frist

- Denn der Abschluss eines Vertrages zu Bedingungen, die eine Bauzeit vorsehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bereits verstrichen ist, enthält zugleich die Einigung darüber, dass die Parteien den Vertrag zwar bereits bindend schließen, über neue, dem eingetretenen Zeitablauf Rechnung tragende Fristen jedoch noch eine Einigung herbeiführen wollen.
- Vorschläge des Auftraggebers, die eine solche nachträgliche Einigung herbeiführen sollen, müssen nicht in einer getrennten Erklärung erfolgen.
- Vielmehr können sie bereits zusammen mit dem Vertragsschluss abgegeben werden, weil zum Zeitpunkt des Zugangs dieses Vorschlags die durch den Vertragsschluss entstandene Notwendigkeit einer Neuverhandlung und Bestimmung der Ausführungsfristen bereits besteht.
- Diese sind noch verhandelbar. Die Parteien sind nach dem Vertrag verpflichtet, sich über eine neue Bauzeit zu einigen.

Auswirkungen auf den Preis

- Zugleich mit der Bauzeit ist jedoch auch der vertragliche Vergütungsanspruch anzupassen.
- Die Vermutung der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung gilt bei einem Bauvertrag nicht unabhängig von der vereinbarten Leistungszeit, weil diese regelmäßig Einfluss auf die Vereinbarung der Höhe der Vergütung des Auftragnehmers hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.04.2008 - X ZR 129/06).
- Deshalb hat die durch ein verzögertes Vergabeverfahren bedingte Änderung der Leistungszeit auch zur Folge, dass die Parteien sich über eine Anpassung der Vergütung verständigen **müssen**.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

Verband der Architekten und Bauingenieure in der Bundesrepublik Deutschland

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- **BGH, Urteil v. 11.05.2009 – VII ZR 11/08**
- Kommt es nicht zu einer solchen Einigung, dann existiert eine zu füllende Regelungslücke.
- Diese ist dahin zu schließen, dass der vertragliche Vergütungsanspruch in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen ist.
- Diese Vorschrift haben die Parteien mit der Einbeziehung der VOB/B als angemessene Regel bei einer durch den Auftraggeber veranlassten Änderung der Grundlagen des Preises vereinbart.
- Ihre Grundsätze führen auch im Falle der Verschiebung der Bauzeit aufgrund eines verzögerten Vergabeverfahrens im Rahmen der berechtigten Interessen der Parteien zu angemessenen Lösungen.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

Verband der Architekten und Bauingenieure in der Bundesrepublik Deutschland

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Soweit die durch ein Vergabenachprüfungsverfahren verursachte Verzögerung zu einer Änderung der Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung führt, ist dies einer nach Vertragsschluss durch den Auftraggeber veranlassten Änderung vergleichbar.
- Denn in beiden Fällen besteht nach Treu und Glauben keine Veranlassung, das Risiko von Änderungen der Grundlagen des Preises dem Auftragnehmer zuzuweisen.
- Der Auftraggeber kann sich dem Bieter gegenüber nicht darauf berufen, kein Verschulden an der Verzögerung zu haben, die durch ein unberechtigtes Nachprüfungsverfahren entstanden ist.
- Der Rechtsordnung ist es nicht fremd, dass dem Auftraggeber auch Risiken zugewiesen werden, die durch unverschuldete Verzögerungen eintreten.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

Verband der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Die Verzögerung des Vergabeverfahrens darf nicht zu Lasten des Bieters gehen, der sich im Wettbewerb durchgesetzt hat.
- Die Einrichtung des Vergaberechtsschutzes nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll die Rechtsstellung der Bieter gegenüber den Auftraggebern stärken, nicht schwächen.
- Wird diese Rechtsposition in Anspruch genommen, darf das nicht dazu führen, dass die Bieterseite am Ende wirtschaftlich schlechter dasteht als zuvor, indem die Verzögerungskosten auf sie übergewälzt werden.
- Bestünde diese latente Gefahr, würde der Rechtsschutz dadurch entwertet.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

Verband der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Außerdem bestünde die Gefahr, dass der gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter einer durch das Nachprüfungsverfahren erforderlich werdenden Verlängerung der Bindefrist nur deshalb nicht zustimmt, weil er nicht bereit ist, das Risiko der durch die Verzögerung des Vergabeverfahrens entstehenden Kostensteigerungen zu tragen.
- Dadurch würde der Weg frei gemacht für Bieter, die den Zuschlag bei erfolglos gebliebenem Nachprüfungsverfahren nicht erhalten hätten.
- Das würde den Wettbewerb verzerren und letztlich auch zu Lasten des Auftraggebers gehen.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Der Auftraggeber wird unter Umständen zwar mit in dem ursprünglichen Vertragspreis nicht enthaltenen Mehrkosten belastet.
- Das ist aber nicht unbillig. Denn ein Vergleich mit dem ursprünglichen Preis ist in diesem Zusammenhang nicht maßgebend.
- Eine Bauausführung zu dem vorgesehenen Termin war nicht möglich, was auf der Entscheidung des Gesetzgebers zur Eröffnung eines Vergabenachprüfungsverfahrens beruht.
- Der Auftraggeber wird im Grundsatz durch die Belastung mit den Mehrkosten nicht unangemessen benachteiligt, weil er auch bei einer zeitnah zur tatsächlichen Ausführung erfolgten Ausschreibung diese Kosten in der Regel in ähnlicher Weise zu tragen gehabt hätte.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Zwar kann dadurch, dass die Mehrvergütung ausschließlich mit dem Vertragspartner unter Ausschluss des Wettbewerbs vereinbart wird, die Situation entstehen, dass der Auftraggeber ex post betrachtet nicht dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag erteilt hat.
- Dass der wirtschaftlichste Bieter sich im Nachhinein nicht als solcher erweist, ist nichts Außergewöhnliches. Vielmehr ist es bei einem Bauvertrag häufig so, dass sich im Verlauf der Durchführung der Arbeiten Änderungen ergeben, die auch zu Preisänderungen führen.
- Es ist nie ausgeschlossen, dass sich dadurch im Endergebnis im Gegensatz zum Zeitpunkt des Zuschlags der Auftragnehmer nicht mehr als der Wirtschaftlichste herausstellt.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Die damit verbundene Einschränkung des Wettbewerbs ist unvermeidbar.
- Sie ließe sich in Fällen der vorliegenden Art nur verhindern, indem man bei jeder eingetretenen Verzögerung den Wettbewerb neu eröffnete.
- Dadurch würde aber der bisher wirtschaftlichste Bieter benachteiligt, weil alle anderen Bieter jetzt in Kenntnis seines Angebots neu bieten könnten;
- zum anderen eröffnete dies die bereits dargestellte Gefahr einer endlosen Schleife von Vergabeverfahren, die nie durch einen Vertragsschluss beendet werden könnte.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Auswirkungen auf den Preis

- Ebenso nicht zu vermeiden ist der für den Auftraggeber verbleibende Nachteil, dass er unter Umständen mit für ihn nicht vorhergesehenen Gesamtkosten belastet wird.
- Auch dies ist wegen der einem Bauvertrag innewohnenden Änderungsrisiken nichts Außergewöhnliches.
- Der Auftraggeber ist diesem Risiko nicht schutzlos ausgeliefert. Sofern sich aufgrund von Vergabeverzögerungen gravierende Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen abzeichnen, hat er die Möglichkeit, die Ausschreibung unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 c) VOB/A aufzuheben.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Aufhebung der Ausschreibung

- LG Saarbrücken, Urteil v. 09.01.2003 – 4 O 89/99
- OLG Saarbrücken, Urteil v. 02.07.2003 – 1 U 113/03
- LG Saarbrücken, Urteil v. 26.07.2007 – 4 O 89/99
- OLG Saarbrücken, Urteil v. 24.06.2008 – 4 U 478/07

- LG Saarbrücken, Urteil v. 08.10.2009 – 4 O 359/08
- OLG Saarbrücken, Urteil v. 23.11.2010 – 4 U 548/09



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Sachverhalt

- 1998 Ausschreibung Stadt und Stadtwerke-GmbH
- Kostenberechnung der Ing.: 5,266 Mio. DM
- Submission: 1. 4,548 Mio. DM, 2. 5,995 Mio. DM
- Bestbieter wegen Kalkulationsfehlern aus Wertung
- Aufhebung der Ausschreibung aus schwerwiegenden Gründen: Kein annehmbares Angebot, 13,9% über Kostenanschlag
- Vergabeprüfungsstelle: Aufhebung rechtswidrig
- Dennoch: Neue Ausschreibung
- Submission: 1. 5,581 Mio. DM, 2. 5,807 Mio. DM



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Rechtslage

- **BGH Urteil v. 08.09.1998 – X ZR 109/06**
- Bei einer öffentlichen Ausschreibung wird zwischen dem Ausschreibenden einerseits und einem interessierten Bieter andererseits spätestens mit der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch diesen ein auf eine mögliche Auftragserteilung gerichtetes vorvertragliches Vertrauensverhältnis begründet.
- Bei Verletzung dieses Vertrauensverhältnisses durch den Ausschreibenden können nach den Grundsätzen einer Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) Schadensersatzansprüche des interessierten Bieters nach vertragsrechtlichen Grundsätzen entstehen.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Rechtslage

- Sie sind auf den Ersatz des Schadens gerichtet, den der Bieter dadurch erlitten hat, dass er darauf vertraut hat, die Ausschreibung werde nach den Vorschriften der VOB/A abgewickelt.
- Ein daraus abgeleiteter Anspruch ist im Allgemeinen auf einen Ersatz des sog. negativen Interesses, d.h. auf den Ersatz der durch Beteiligung an der Ausschreibung entstandenen Aufwendungen beschränkt, kann in besonderen Fällen aber auch den Ersatz des sog. positiven Interesses, vor allem den durch die Nichterteilung des Auftrags entgangenen Gewinn erfassen.
- Der weiter gehende Anspruch auf Ersatz auch des entgangenen Gewinns setzt grundsätzlich voraus, dass der ausgeschriebene Auftrag tatsächlich erteilt worden ist.
- Dabei trägt der Bieter die Beweislast dafür, dass ihm ohne die Pflichtverletzung des Auftraggebers der Auftrag erteilt worden wäre (mit Beweiserleichterungen).



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Entscheidungen 1. Teil

- LG Saarbrücken, Urteil v. 09.01.2003 – 4 O 89/99
- OLG Saarbrücken, Urteil v. 02.07.2003 – 1 U 113/03
- LG Saarbrücken, Urteil v. 26.07.2007 – 4 O 89/99
- OLG Saarbrücken, Urteil v. 24.06.2008 – 4 U 478/07
- Von eingeklagten DM 723.700 als entgangener Gewinn und nicht gedeckte AGK (Allgemeine Geschäftskosten)
- wurden zuerkannt DM 709.813 + 9 Jahre Zinsen.
- Ob die Praxis der Vergabestelle, ab einer Überschreitung des kalkulierten Finanzbedarfs von 12% ein Vergabeverfahren aufzuheben, rechtmäßig ist, konnte dahinstehen;
- denn das Ingenieurbüro hatte einen Rechenfehler in seiner Kalkulation, so dass der Ansatz nur um 8% überschritten war.



NETZWERK
BAUANWÄLTE

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Entscheidungen 2. Teil

- LG Saarbrücken, Urteil v. 08.10.2009 – 4 O 359/08
- OLG Saarbrücken, Urteil v. 23.11.2010 – 4 U 548/09
- Dem Ingenieurbüro war im vorangegangenen Verfahren der Streit verkündet worden.
- Nunmehr wurde es auf Schadenersatz in Anspruch genommen, aus € 362.992 zuzüglich Zinsen und Kosten waren geworden
- € 497.074 zuzüglich weiterer noch nicht festgesetzter Kosten.
- Zuerkannt wurde ein Schadenersatzanspruch wegen mangelhafter Werkleistung (§ 635 BGB a.F.) bzw. positiver Vertragsverletzung, da die Einschätzung zur Aufhebung der Ausschreibung zurückzuführen war auf Fehler des Ingenieurbüros,
- Allerdings reduziert um den „Vergabegewinn“ iHv € 211.463, um den die 2. Ausschreibung günstiger war.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte

Ansprüche der Vergabestelle?

- **§ 125 GWB Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch**
- (1) Erweist sich der Antrag nach § 107 oder die sofortige Beschwerde nach § 116 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.
- (2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,
 1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken;
 2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen;
 3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.



RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
www.gessnerlaw.de GESSNER Rechtsanwälte



Landesgütegemeinschaft
für Bauwerks- und Betonerhaltung
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter
Tel. +49 681 9363924
Fax +49 681 9363946
jaeger@gessnerlaw.de
Berliner Promenade 16
66111 Saarbrücken



www.gessnerlaw.de

RA Olaf Jaeger, FA für Bau- und Architektenrecht
GESSNER Rechtsanwälte